

Verein Nidwaldner Holz

Statuten

vom 12.November 2025

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «**Verein Nidwaldner Holz**» besteht ein Verein mit Sitz in Nidwalden im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Wertschätzung und Nutzung des Nidwaldner Waldes und die Verwertung von Nidwaldner Holz insbesondere im Kanton Nidwalden. Im Zentrum stehen Nachhaltigkeit und Ökologie. Das Wohlergehen dieses wichtigen Sauerstofflieferanten, Schutzwaldes und Naherholungsgebiets soll der Nidwaldner Bevölkerung zugutekommen. Diese Ziele sollen erreicht werden:

- a) durch Marketingmassnahmen und Werbung;
- b) durch Austausch von Erfahrungen;
- c) durch Interessenvertretung und Eingaben bei Behörden und in der Politik;
- d) durch Aus- und Weiterbildung;
- e) durch Förderung innovativer einheimischer Holzverwendung;
- f) durch Förderung zur Nutzung und Verarbeitung von Holz aus NW

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können Einzelpersonen und juristische Personen beitreten, die die Interessen von Nidwaldner Holz und dem Nidwaldner Wald vertreten. Die Generalversammlung beschliesst über die Art und Höhe der Eintrittsleistung.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 5 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- c) Abnahme der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Voranschlages;
- e) Festlegung des Jahresbeitrages für 2 Jahre;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist ferner einzuberufen:

- a) auf Verlangen des Vorstandes;
- b) wenn mindestens 1/2 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus mit Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder zur Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste müssen dem Präsidenten bis spätestens Mitte März schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand wird auf eine Amts dauer von 4 Jahren gewählt, der Präsident auf eine Amts dauer von 2 Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Er setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Einberufung;
- b) den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) die Ausarbeitung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- d) Wahrung und Befolgung des Vereinszweckes.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines sein müssen. Sie wird auf eine Amts dauer von 4 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Geschäfts- und Buchführung des Vereins. Sie erstattet der Generalversammlung jährlich ihren Bericht zur Geschäftsführung.

Art. 8 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets, selbständig Ausgaben in der in der Höhe von total Fr. 8'000.-- pro Jahr zu bewilligen

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 10 Stimmrechte

Jedes Vereinsmitglied hat an der Generalversammlung Anrecht auf 1 Stimmrecht. Juristische Personen können weitere Personen an die Generalversammlung delegieren, jedoch ohne Stimmrecht.

Art. 11 Ausschluss der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied, das statuten- oder zweckwidrig handelt, kann von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten, wenn dies dem Vorstand im ersten Kalenderhalbjahr schriftlich zur Kenntnis gebracht wird. Der Austritt erfolgt auf Ende des betreffenden Jahres.

Art. 12 Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen bedarf es einer zwei Dritt-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13 Auflösung

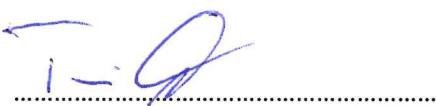
Der Verein kann lediglich mit zwei Dritt Stimmenmehrheit sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden. Ein allfälliger Aktivenüberschuss fällt zu Gunsten einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Ziel zu.

Diese Statuten wurden am 12. November 2025 von der Gründungsversammlung genehmigt.

Stans, 12.11.2025

Verein Nidwaldner Nidwaldner Holz

Der Präsident



Der Aktuar

